

Satzung der Stefanus-Gemeinschaft

In der Fassung vom 02.04.2022

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stefanus-Gemeinschaft e. V.“.
- (2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Dieser erwirbt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
Der Verein kann örtliche, rechtlich unselbständige Untergliederungen haben.
- (3) Sitz des Vereins ist Altheim-Heiligkreuztal.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - christliche Frauen und Männer für eine verantwortungsbewusste Mitarbeit im öffentlichen Leben des kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Bereiches zu gewinnen und sie dafür auszubilden und die Volksbildung zu fördern.
 - Bildungskurse, Tagungen, Vortragsveranstaltungen durchzuführen sowie Bildungsmaterial zur Erreichung der oben genannten Ziele zu erarbeiten und herauszugeben,
 - die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu tragen,
 - die für die Klosteranlage Heiligkreuztal als ein im Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung übernommene denkmalpflegerische Verpflichtung zu erfüllen.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine

Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Geistliche Ausrichtung der Stefanusfreunde/innen

- (1) Jede Christin und jeder Christ ist berufen, an der Sendung Christi und seiner Kirche teilzunehmen. Die Frauen und Männer der Stefanus-Gemeinschaft (Im folgenden "Stefanusfreunde/innen" genannt) bemühen sich,
- durch ein Leben aus dem Glauben und durch eine christliche Persönlichkeitsbildung in ihrem Wirken glaubwürdig zu bleiben,
 - den Mut zum Bekenntnis in der Öffentlichkeit zu stärken,
 - um Vertrauen für die Kirche zu werben, vor allem bei den Fernstehenden und Entfremdeten.
- (2) Der/Die Stefanusfreund/in gibt seinem Leben eine deutliche christliche Prägung. Dazu sind dienlich:
- regelmäßige Schriftlesung,
 - persönliches Gebet,
 - lebendige Teilnahme an der Eucharistiefeier,
 - Bewährung in Familie und Beruf,
 - Geistlicher Tagesrückblick,
 - Orientierung am Evangelium, Bereitschaft zur Umkehr und zum Sakrament der Versöhnung.

§ 5 Gliederung und Aufgaben

- (1) Die Stefanus-Gemeinschaft besteht aus Freundeskreisen von Frauen und Männern aller Alters-, Berufs- und Bildungsschichten, die sich zu einer zeitgemäßen katholischen Bildungsarbeit zusammenfinden, und allen, die - auch ohne einem Freundeskreis anzugehören - als Mitglied der Stefanus-Gemeinschaft (Mitglied außerhalb eines Freundeskreises) deren Ziele bejahen und an deren Aufgaben beteiligt sind.
- (2) Die Stefanus-Gemeinschaft will ihre Freundinnen und Freunde dazu führen, Verantwortung in Kirche und Welt zu übernehmen und sich mit den je eigenen Gaben einzubringen. Bildung ist für Stefanusfreunde/innen kein Selbstzweck, sondern dient dem christlichen Handeln in Kirche und Welt.
- (3) Das ehemalige Kloster Heiligkreuztal in der Diözese Rottenburg-Stuttgart dient als Stätte geistlichen Lebens, Ort des Gebets, der Besinnung und Begegnung, der Weiterbildung und der gemeinsamen Arbeit.
- (4) Die Bildungsstätte bietet die Chance, diesen Freundesgedanken zu verwirklichen, Kirche im Kleinen konkret zu leben und für andere, auch der Kirche Entfremdete, erlebbar zu machen.
- (5) Die Bildungsziele der Stefanus-Gemeinschaft - Glauben-Wissen-Reden - sind die inhaltlichen Aufgaben der Bildungsstätte.
- (6) Das verbindende Sprachrohr der Gemeinschaft ist deren Zeitschrift STEFANUS aktiv in Kirche und Welt.
- (7) Sie dient den Bildungszielen der Gemeinschaft: Glaubensvertiefung, soziale, kulturell-gesellschaftliche und politische Bildung, Redeschulung und Dialog, um das Gelernte und Erfahrene im Einsatz in Kirche und Welt aktiv weiterzugeben und umzusetzen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die die Eigenart und Forderung der Stefanus-Gemeinschaft bejaht, kann Mitglied in den Freundeskreisen der jeweiligen Diözese werden. Mit der Mitgliedschaft in den Freundeskreisen wird auch die Mitgliedschaft im Verein erworben. Die Mitgliedschaft im Verein kann auch ohne Mitgliedschaft in einem Freundeskreis erworben werden (Mitglieder außerhalb eines Freundeskreises).
- (2) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Obmann/die Obfrau des jeweiligen Freundeskreises. Bei Mitgliedschaft außerhalb eines Freundeskreises entscheidet der Erste Obmann/die Erste Obfrau der Stefanus-Gemeinschaft in Einvernehmen mit dem Rat. Der Antrag auf Aufnahme kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds;
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Obmann/der Obfrau des Freundeskreises seinen Austritt schriftlich erklärt. Bei Mitgliedschaft außerhalb eines Freundeskreises tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau des Freundeskreises der Erste Obmann/die Erste Obfrau der Stefanus-Gemeinschaft.
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Freundeskreises mit einfacher Mehrheit. Bei Mitgliedschaft außerhalb eines Kreises erfolgt der Ausschluss durch den Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit. Zu der Sitzung, die über den Ausschluss entscheidet, ist eine schriftliche Einladung durch den Obmann/die Obfrau des Freundeskreises bzw. des Ersten Obmanns/der Ersten Obfrau der Stefanus-Gemeinschaft mindestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung zu versenden. Der/die Auszuschließende erhält vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aussprache. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Hauptkonferenz Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Hauptkonferenz. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge. Er finanziert seine Tätigkeit aus freiwilligen Spenden seiner Mitglieder und von Nichtmitgliedern, aus Zuschüssen oder aus anderen Einnahmen, die seinen Aktivitäten entspringen.

§ 9 Freundeskreis

- (1) Die kleinste Zelle der Gemeinschaft ist der Freundeskreis (Stefanuskreis) auf Pfarrei-, Dekanats- oder Regionalebene. Er soll in der Regel nicht mehr als 30

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Neben der Mitgliedschaft im Freundeskreis gibt es auch die Möglichkeit zur Mitgliedschaft außerhalb der Freundeskreise.
- (2) Den Freundeskreis leitet der Obmann/die Obfrau des/der Dekanats/Region. Ihm zur Seite stehen ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die Geistliche Beirat/Geistliche Beirätin und weitere Personen, die von ihm zu Rate gezogen werden können. Sie bilden zusammen das Leitungsteam eines Kreises. Das Leitungsteam ist für die Arbeit und Entwicklung des Kreises verantwortlich.
 - (3) Obmann/Obfrau, Stellvertreter/Stellvertreterin, und ein/e weiterer Freund/in werden alle drei Jahre vom Freundeskreis mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - (4) Jedem Freundeskreis gehört ein für die Anliegen der Stefanus-Gemeinschaft aufgeschlossene/r Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin an.
 - (5) Der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin sollte zum geistlichen Gespräch mit den Freunden fähig und bereit sein. Er bemüht sich vor allem um die religiöse Weiterbildung der Freunde.
 - (6) Der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin wird von den Stefanusfreunden/innen gewonnen und der zuständigen kirchlichen Stelle vorgeschlagen.
 - (7) Der Freundeskreis trifft sich regelmäßig entsprechend den Bildungszielen der Stefanus-Gemeinschaft Glaube-Wissen-Reden.
 - (8) Der Rat der Stefanus-Gemeinschaft kann einen Freundeskreis auflösen, wenn sich dieser von den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft entfernt hat. Vor der Auflösung wird dem Kreis Gelegenheit zur Aussprache gegeben.

§ 10 Diözesanverbände

- (1) Die Freundeskreise einer Diözese werden zu einem Diözesanverband zusammengefasst. Ein Diözesanverband kann gebildet werden, wenn in einer Diözese mindestens drei Freundeskreise bestehen.
- (2) An der Spitze einer Diözese stehen der/die Diözesanobmann/-obfrau und ein oder zwei Stellvertreter/innen sowie der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin der Diözese. Die Obmänner/Obfrauen der Kreise Freundeskreise und ihre Stellvertreter/innen bilden die Diözesankonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Der/die Diözesanobmann/-obfrau und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Diözesankonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl wird vorher bekanntgegeben. Sie ist geheim. Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein/e Beauftragte/r des Ersten Obmannes/der Ersten Obfrau. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ersten Obmann/die Erste Obfrau. Zuvor hat er beim zuständigen Diözesanbischof eine Unbedenklichkeitserklärung einzuholen.
- (4) Der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin der jeweiligen Diözese wird im Einvernehmen mit dem Diözesanobmann/der Diözesanobfrau vom jeweiligen zuständigen Diözesanbischof bestellt.
- (5) Besondere Aufgaben des Diözesanobmanns/der Diözesanobfrau und der Diözesankonferenz: Planung und Durchführung einer Jahreskonferenz:
 - In der Rechenschaft über die Arbeit im vergangenen Jahr abgelegt wird.
 - In der Schwerpunkte der weiteren Aktivitäten besprochen werden.
 - In der die Delegierten für die Hauptkonferenz gewählt werden.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptkonferenz, in der Rolle als Delegiertenversammlung,
2. der Rat, in der Rolle als Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Rats müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas Anderes nahelegen.

§ 12 Hauptkonferenz

(1) Die Hauptkonferenz ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Rates der Stefanus-Gemeinschaft und den von den Mitgliedern entsendeten Vertretern/Vertreterinnen.

1. Die Anzahl der von den Diözesanverbänden zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach der Anzahl der Freundeskreise des Diözesanverbandes. Sie wird nach folgendem Modus bestimmt:

Diözesanverbände mit bis zu 5 Kreisen entsenden 2 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 6 bis 9 Kreisen entsenden 3 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 10 bis 14 Kreisen entsenden 4 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 15 bis 20 Kreisen entsenden 5 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 21 bis 27 Kreisen entsenden 6 Vertreter/innen.

Kreise einer Diözese, die noch nicht zu einem Diözesanverband zusammengefasst sind, können gemeinsam eine/n Vertreter/in entsenden. Dieser wird einvernehmlich von den Obleuten bestimmt. Die Vertreter der Diözesanverbände bei der Hauptkonferenz werden von der Diözesankonferenz gewählt. In der Regel wird der Diözesanverband vom Diözesanobmann/von der Diözesanobfrau vertreten.

Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Freundeskreis entsenden auf je 30 Mitglieder (Stand zu Beginn des Wahljahres) einen Vertreter/in in die Hauptkonferenz. Diese/r wird von ihnen gewählt. Der/Die Erste Obmann/Obfrau benennt einen Wahlbeauftragten, der die Wahl organisiert und leitet. Der Rat kann beschließen, dass diese Wahl ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet.

(2) Die Amtszeit der Vertreter/innen dauert vom Beginn einer ordentlichen Hauptkonferenz bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Hauptkonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen hat spätestens 14 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptkonferenz stattzufinden.

(3) Die ordentliche Hauptkonferenz ist mindestens einmal jährlich, in der Regel auf das zweite Wochenende vor Ostern und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Ersten Obmann/die Erste Obfrau (Vorsitzende/r des Rats), im Verhinderungsfall durch den Zweiten Obmann/ die Zweite Obfrau (stellvertretende/r Vorsitzende/r des Rats), einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Hauptversammlung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Ersten Obmann/die Erste Obfrau, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Obmann/die Zweite Obfrau festgesetzt.

- (4) Anträge, die auf die Tagesordnung der Hauptkonferenz gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Hauptkonferenz schriftlich beim Ersten Obmann/der Ersten Obfrau einzureichen. Über Anträge, die während der Hauptkonferenz auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Hauptkonferenz nur beschließen, wenn die Mehrheit der Hauptkonferenz die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Außerordentliche Hauptkonferenzen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Ersten Obmann/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Obmann/der Zweiten Obfrau einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptkonferenz ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder der Hauptkonferenz, die Mehrheit der Mitglieder des Rates, oder mindestens drei Diözesanobmänner/Diözesanobfrauen unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.
- (6) Die Hauptkonferenz wird vom Ersten Obmann/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Obmann/der Zweiten Obfrau, geleitet. Über jede Sitzung der Hauptkonferenz ist von einem/einer von der Hauptkonferenz zu wählendem/wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Hauptkonferenz ist nicht öffentlich. Der Erste Obmann/die Erste Obfrau, im Verhinderungsfalle der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau kann Gäste zulassen.

§ 13 Aufgaben der Hauptkonferenz

- (1) Die Hauptkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht nach dieser Satzung dem Rat zugeordnet sind. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Hauptkonferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptkonferenz,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks des Rats,
 3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses,
 4. die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 5. die Entlastung der Ratsmitglieder
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 7. die Wahl und Abwahl des/der Ersten und Zweiten Obmanns/Obfrau sowie der übrigen Mitglieder des Rats,
 8. die Festlegung des Jahresleitwortes,
 9. die Vermittlung spiritueller Impulse und Orientierung für die politisch-gesellschaftliche Arbeit der Stefanus-Gemeinschaft,
 10. die Beschlussfassung über die ihr vom Rat zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,

11. Genehmigung der vom Rat erlassenen Geschäftsordnung,
12. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für die Mitglieder des Rats,
13. die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
14. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
15. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
16. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
17. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 14 Beschlussfassung der Hauptkonferenz

- (1) Die Hauptkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Hauptkonferenz beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Ersten Obmanns/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfall an die des Zweiten Obmanns/der Zweiten Obfrau gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Rat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptkonferenz mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Obmanns/der Ersten Obfrau, bei dessen Verhinderung die Stimme des Zweiten Obmanns/der Zweiten Obfrau den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet der Erste Obmann/die Erste Obfrau, bei dessen Verhinderung der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptkonferenz beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Erste Obmann/die Erste Obfrau, im Verhinderungsfall der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Hauptkonferenz mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Hauptkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Rats

- (1) Der Rat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) der/die Vorsitzende, nachfolgend: Erster Obmann/Erste Obfrau, der/die stellvertretende Vorsitzende, nachfolgend: Zweiter Obmann/Zweite Obfrau,
 - b) drei bis fünf weitere von der Hauptkonferenz gewählte Mitglieder,
 - c) der Geistliche Berater.
- (2) Die Bestellung der Ratsmitglieder unter Abs. 1 lit. a) und b) erfolgt durch Wahl der Hauptkonferenz. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Bestellung des Geistlichen Beraters unter Abs. 1 lit. c) erfolgt im Einvernehmen mit der Hauptkonferenz vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ihm obliegt die geistliche Führung der Stefanus-Gemeinschaft. Er pflegt die Verbindung zu den geistlichen Beiräten.
- (4) Die Amtsperiode der Ratsmitglieder unter Abs. 1 lit. a) beträgt fünf Jahre, die unter Abs. 1 lit. b) und c) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Ratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Ratsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rats im Amt. Die Bestellung des wiedergewählten Ratsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Ratsmitglied kann von der Hauptkonferenz aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hauptkonferenz. Dem betroffenen Ratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Gesamtzahl der Mitglieder auf unter sechs Personen, ist schnellstmöglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Hauptkonferenz zu wählen. Die Bestellung des gewählten Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Die Mitglieder des Rats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Rats kann die Hauptkonferenz eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 16 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Rats, hier: Erster Obmann/Erste Obfrau oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, hier: Zweiter Obmann/Zweite Obfrau vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Erste Obmann/die Erste Obfrau verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 17 Aufgaben des Rats

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Hauptkonferenz zugewiesen sind und trifft alle Maßnahmen, die zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung laufender Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins bzw. der Gemeinschaft,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptkonferenz,
 4. Vorbereitung der Hauptkonferenz mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Hauptkonferenz,
 5. Verwaltung des Vermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Hauptkonferenz verantwortlich ist, kann der Rat der Hauptkonferenz Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Rat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin bedienen. Er kann diesen bevollmächtigen, für die Stefanus-Gemeinschaft rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber beteiligten Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen abzugeben und die zur Durchführung des genehmigten Wirtschaftsplanes erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen.
- (4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der Hauptkonferenz zu genehmigen ist.

§ 18 Beschlussfassungen des Rats

- (1) Der Rat wird vom Ersten Obmann/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Obmann/der Zweiten Obfrau, in der Regel drei Mal jährlich mindestens aber zwei Mal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Ratsmitglieder dies verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen des Rats wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Einladung soll Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine Tagesordnung unter Angabe der Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf Form und Frist der Ladung zu den Ratssitzungen kann verzichtet werden, sofern sich alle Ratsmitglieder hiermit einverstanden erklären.
- (4) Die Ratsmitglieder fassen alle Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Obmann/die Erste Obfrau. Wenn dieser verhindert ist entscheidet der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau. Über Anträge, die während der Ratssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, können die Ratsmitglieder nur beschließen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. In der Regel bestimmt der Rat den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zum Protokollführer/in. Der/die Protokollführer/in muss nicht Mitglied des Rates sein. Das Protokoll ist vom Ersten Obmann/von der Ersten Obfrau sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden

Mitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.

- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Rats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich gefasst werden, sofern sich alle Ratsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Die inhaltliche Beschlussfassung hat mehrheitlich zu erfolgen. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (7) Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Rat Beschlüsse auch im Wege der hybriden Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder anwesend ist und ein Teil der Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist, oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Ratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Ratsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Ein Ratsmitglied darf an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheiden die übrigen Ratsmitglieder ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (9) Der Erste Obmann/die Erste Obfrau vollzieht die Beschlüsse des Rats, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 1. Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderung,
 2. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum Geistlichen Berater der Stefanus-Gemeinschaft e.V.
- (3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 20 Auflösung des Vereins

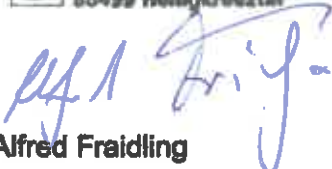
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts - zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heiligkreuztal, 21. April 2022




Alfred Fraidling
Erster Obmann

BO-Nr. *1988*
Genehmigt
Rottenburg, den *06. Juli 2022*
Diözesanverwaltungsrat
i.V.


Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i.K.

